

Amtsblatt der Stadt An der Schmücke

Gemeinsames Amtsblatt der Stadt An der Schmücke
mit den Ortschaften Bretleben, Gorsleben, Hauteroda, Heldrungen, Hemleben, Oldisleben
und der Gemeinden Etzleben und Oberheldrungen

Jahrgang 2

Freitag, den 7. August 2020

Nummer 15

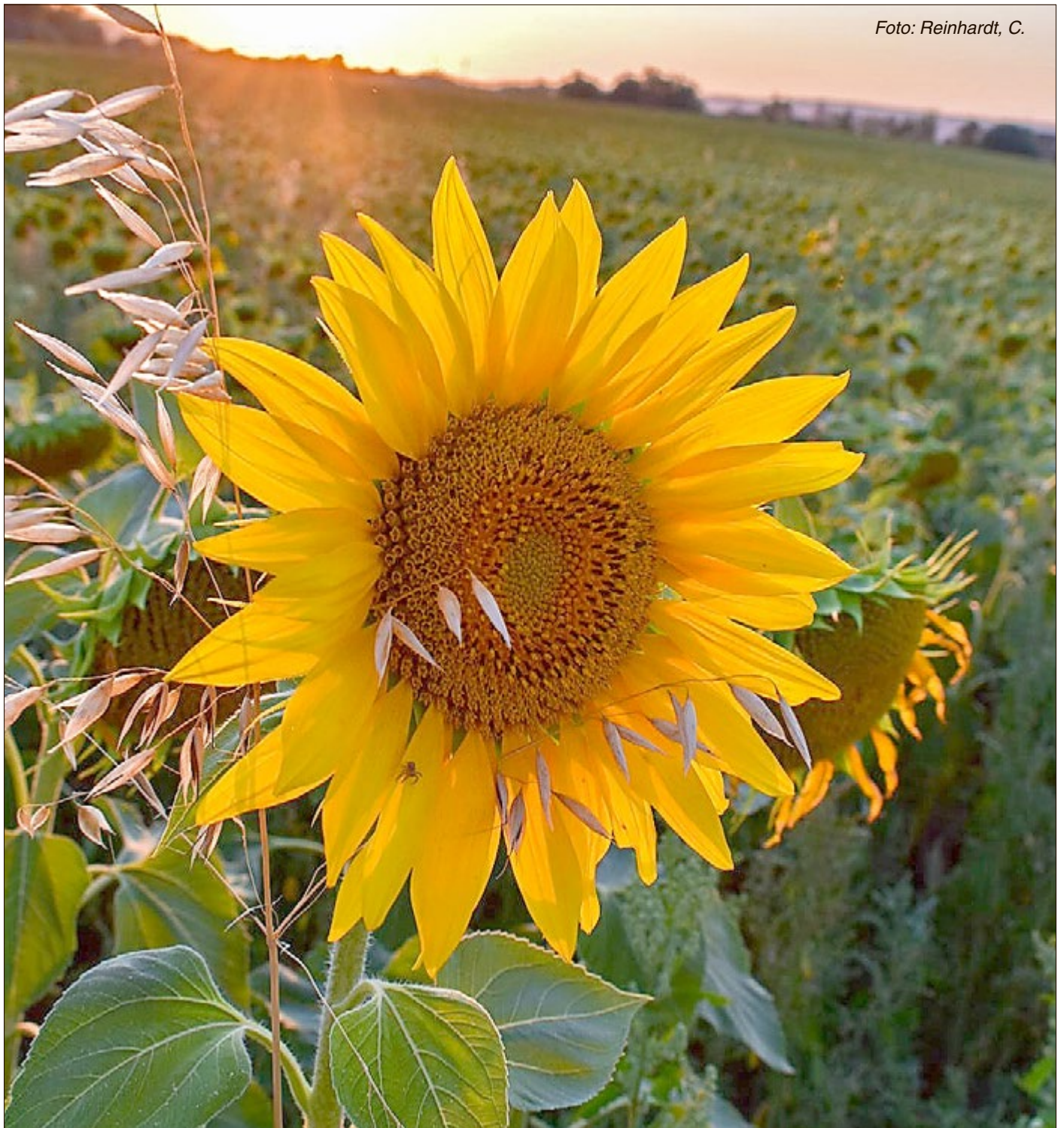


Foto: Reinhardt, C.

Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes Stadt An der Schmücke

Ausgabe 15/2020

- Titelblatt
- Inhaltsverzeichnis
- Dienst-, Sprech- und Öffnungszeiten sowie wichtige Rufnummern

Amtliche Bekanntmachung

Stadt An der Schmücke

- Beschlussprotokoll vom 06.07.2020
- Beschlussprotokoll vom 27.07.2020

Gemeinde Etzleben

- Feuerwehrentschädigungssatzung
- Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge
- Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl am 06.09.2020
- Beschlussprotokoll vom 20.07.2020

Aus unserer Stadt und den Gemeinden

Stadt An der Schmücke

- Glasfaser-Ausbau-Baustellenbesuch in der Stadt An der Schmücke
- Pressemitteilung - AWO Kita Heldrungen

Aus unseren Vereinen

- 26. König-Schießen der Schützengesellschaft 1825 Oldisleben e.V.

Kirchliche Nachrichten

- Gottesdiensttermine

Informationen

- Schießwarnung August 2020
- Pressemitteilung des StOÄ zum StOÜbPI 2. HJ 2020

Wissenswertes

- Historisches aus der Ortschaft Oldisleben

Dienst-, Sprech- und Öffnungszeiten sowie wichtige Rufnummern

Sprech- und Öffnungszeiten der Stadt An der Schmücke

Am Bahnhof 43, OT Heldrungen in 06577 An der Schmücke
 Dienstag von 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
 Freitag von 09.00 - 11.00 Uhr

Sprech- und Öffnungszeiten des Standesamtes

Dienstag von 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

Sprechzeiten / Kontaktdaten des Kontaktbereichsbeamten

Donnerstag von 9.00 - 12.00 Uhr
 Polizeiinspektion Kyffhäuser, Polizeistation Artern
 Bergstraße 4, 06556 Artern/Unstrut
 Telefon: 03466 / 3610

Sprechzeiten / Kontaktdaten der Schiedsstelle

Jeden 2. Dienstag im Monat von 17.00 - 18.00 Uhr
 Tel. 034673 / 72-10 (nur zu den Sprech- und Öffnungszeiten)

Diese und weitere wichtige Informationen zur Stadt An der Schmücke finden Sie im Internet unter www.stadtanderschmuecke.de.

Kontaktdaten der Stadt An der Schmücke

Zentrale: Tel. 034673 / 72-10 und Fax. 034673 / 72-22
 info@anderschmuecke.de

Der Bürgermeister Tel. 034673 / 72-12

Sachgebietsleiter

Haupt- und Ordnungsamt Tel. 034673 / 72-24
 Sekretariat Tel. 034673 / 72-10
 Vereinsarbeit Tel. 034673 / 72-11
 Personalabteilung Tel. 034673 / 72-23
 Amtsblatt und Beschaffung Tel. 034673 / 72-10
 Kindergartenbetreuung Tel. 034673 / 72-23
 Ordnungsamt Tel. 034673 / 72-132
 Vollzugsdienst Tel. 034373 / 72-131 oder 72-18
 Einwohnermeldeamt Tel. 034673 / 72-136
 Standesamt Tel. 034673 / 72-17
 Standesamt und Friedhofsverwaltung Fax 034673 / 72-15
 Friedhofsverwaltung Tel. 034673 / 72-21
 Bauamt und Liegenschaften Tel. 034673 / 72-25
 Beiträge und Sondernutzung Tel. 034673 / 72-138
 Steuerverwaltung Tel. 034673 / 72-16
 Mieten und Pachten Tel. 034673 / 72-26
 Haushalt Tel. 034673 / 72-26
 Kasse und Vollstreckung Tel. 034673 / 72-14 oder 72-20

Sprechzeiten und Kontaktdaten der Ortschaften und der erfüllenden Gemeinden Etzleben und Oberheldrungen

Ortschaft Bretleben

Donnerstag im 14-tägigen Rhythmus von 17.00 Uhr - 18.00 Uhr
 Tel. 034673/91244

Ortschaft Gorsleben

Jeden 2. und 4. Dienstag im Monat .. von 17.00 Uhr - 19.00 Uhr
 (oder nach Vereinbarung) Tel. 0174/4867971

Ortschaft Hauteroda

Jeden 1. Dienstag im Monat von 17.00 Uhr - 18.00 Uhr
 Tel. 0172/3759580

Ortschaft Heldrungen

Dienstag von 16.00 Uhr - 18.00 Uhr
 Tel. 034673/70910
 Fax: 034673/70922

Ortschaft Hemleben

Jeden 1. Montag im Monat von 17.00 Uhr - 19.00 Uhr



Impressum

Amtsblatt der Stadt An der Schmücke

Herausgeber: Stadt An der Schmücke und die Gemeinden Etzleben und Oberheldrungen

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Redaktion des Amtsblattes, erreichbar unter der Anschrift der Stadt An der Schmücke

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Adina Thielicke, erreichbar unter Tel.: 0175 / 1168550, E-Mail: a.thielicke@wittich-langewiesen.de und Petra Helbing, erreichbar unter Tel.: 0174 / 9257020, E-Mail: p.helbing@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich 1x, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Ortschaft Oldisleben

Dienstag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 Donnerstag von 12.00 Uhr - 13.00 Uhr
 Tel. 034673/91388

Gemeinde Etzleben

Sprechzeiten nur nach Vereinbarung

Gemeinde Oberheldrungen

(Termine nur nach Vereinbarung) Tel. 0151/59118159

Sprech- und Öffnungszeiten der Bibliotheken

Ortschaft Heldrungen Tel. 034673 / 91376
 Montag von 10.00 - 12.00 Uhr
 Dienstag von 14.00 - 18.00 Uhr
Gemeinde Oberheldrungen
 Jeden 1. Mittwoch im Monat von 16.00 - 18.00 Uhr

Kontaktdaten der Schwimmbäder

Nur während der Freibadsaison erreichbar!

Naturschwimmbad in Heldrungen Tel. 034673 / 78178
 Freibad in Oldisleben Tel. 0151 / 56989522
 Freibad in Oberheldrungen / Harras Tel. 0151 12750200

Sprech- und Öffnungszeiten des Abwasserzweckverbandes „Thüringer Pforte“

*Karl-Marx-Str. 12, OT Oldisleben in 06578 An der Schmücke
 (Etage 1 Zimmer 4-9)*

Dienstag von 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag von 09.00 - 12.00 Uhr

Kontaktdaten des Abwasserzweckverbandes „Thüringer Pforte“

Zentrale/Sekretariat Tel. 034673 / 99879
 Fax 034673 / 91462
Werkleiter Tel. 034673 / 99877
 Finanzen Tel. 034673 / 99878
 Gebühren und Kasse Tel. 034673 / 91461
 Niederschlag und Fäkalschlamm Tel. 034673 / 91463

Störfälle können außerhalb der Dienstzeiten und am Wochenende unter der Tel. 034673 / 168764 gemeldet/angezeigt werden.

Blinden- und Sehbehindertenverband des Kyffhäuserkreises

Der Blinden- und Sehbehindertenverband hilft durch Beratung den Betroffenen und ihren Angehörigen.

Sprechzeiten:

wöchentlich jeden Dienstag von 09.00 - 12.00 Uhr
 im Landratsamt Kyffhäuserkreis, Sondershausen, Markt 8
 Jeden 1. Donnerstag im Monat von 10.00 - 12.00 Uhr
 im Rathaus Artern, Markt 14

Außersprechstunde Thüringer Forstamt Sondershausen

Ort: Stadt An der Schmücke, Am Bahnhof 43,
 OT Heldrungen in 06577 An der Schmücke
 im Zimmer 8
 jeden 2. Dienstag
 im Monat von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Amtliche Bekanntmachungen

Stadt An der Schmücke

Beschlüsse des Stadtrates der Stadt An der Schmücke

03. Sitzung am 06.07.2020

Beschluss Nr. B 2020/0021 (Vorlagen-Nr.)

Gegenstand der Beschlussvorlage

Beschluss über die Gründung eines IT-Verbundes mit den Städten Bad Frankenhausen, Roßleben-Wiehe und An der Schmücke

Beschluss

Der Stadtrat beschließt, dass die Stadt An der Schmücke einen IT-Verbund mit den Städten Bad Frankenhausen und Roßleben-Wiehe gründet. Die Zweckvereinbarung ist als Anlage beigefügt und Bestandteil des Beschlusses.

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen: 21
 Ist-Stimmen: 15
 angenommen lt. Antrag: 0
 angenommen mit Änderung: 15
 Antrag abgelehnt: 0
 Stimmenthaltungen: 0

Beschluss Nr. B 2020/0022 (Vorlagen-Nr. V 2020/0023)

Gegenstand der Beschlussvorlage

Beschluss über die Auslegung des § 9 Abs. 5 des Landgemeindevtrages - Aufhebung der Zusammenführung der Kindertagesstätten unter einheitlicher Leitung

Beschluss

Der Stadtrat beschließt, dass die Kindertageseinrichtungen entgegen dem § 9 Abs. 5 des Landgemeindevtrages nicht unter einheitlicher Leitung zusammengeführt werden sollen.

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen: 21
 Ist-Stimmen: 16
 angenommen lt. Antrag: 14
 angenommen mit Änderung:
 Antrag abgelehnt: 2
 Stimmenthaltungen: 0

Beschluss Nr. B 2020/0023 (Vorlagen-Nr.)

Gegenstand der Beschlussvorlage

Beschluss über die Einrichtung eines Langzeitspeichers für die eRechnung

Beschluss

Der Stadtrat beschließt, einen Langzeitspeicher zur Bearbeitung und Speicherung von eRechnungen einzurichten.

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen: 21
 Ist-Stimmen: 16
 angenommen lt. Antrag: 16
 angenommen mit Änderung:
 Antrag abgelehnt: 0
 Stimmenthaltungen: 0

Beschluss Nr. B 2020/0024 (Vorlagen-Nr.)

Gegenstand der Beschlussvorlage

Beschluss über die Baumschutzsatzung der Stadt An der Schmücke

Beschluss

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt An der Schmücke (Baumschutzsatzung)

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen:	21
Ist-Stimmen:	16
angenommen lt. Antrag:	16
angenommen mit Änderung:	
Antrag abgelehnt:	0
Stimmenthaltungen:	0

Beschluss Nr. B 2020/0025 (Vorlagen-Nr.)**Gegenstand der Beschlussvorlage**

Beschluss über die Sondernutzungssatzung der Stadt An der Schmücke

Beschluss

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt An der Schmücke (Sondernutzungssatzung)

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen:	21
Ist-Stimmen:	16
angenommen lt. Antrag:	16
angenommen mit Änderung:	
Antrag abgelehnt:	0
Stimmenthaltungen:	0

Beschluss Nr. B 2020/0026 (Vorlagen-Nr.)**Gegenstand der Beschlussvorlage**

Beschluss über die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt An der Schmücke

Beschluss

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt An der Schmücke (Sondernutzungsgebührensatzung)

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen:	21
Ist-Stimmen:	16
angenommen lt. Antrag:	15
angenommen mit Änderung:	
Antrag abgelehnt:	0
Stimmenthaltungen:	1

Beschluss Nr. B 2020/0027 (Vorlagen-Nr.)**Gegenstand der Beschlussvorlage**

Beschluss des Forstwirtschaftsplanes 2020 für den Stadtwald der Stadt An der Schmücke und die damit zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben

Beschluss

Der Stadtrat der Stadt An der Schmücke möge den beigefügten Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2020 für den Stadtwald der Stadt An der Schmücke und die damit zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben beschließen.

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen:	21
Ist-Stimmen:	16
angenommen lt. Antrag:	16
angenommen mit Änderung:	
Antrag abgelehnt:	0
Stimmenthaltungen:	0

04. Sitzung am 27.07.2020**Beschluss Nr. B 2020/0028** (Vorlagen-Nr. V 2020/0043)**Gegenstand der Beschlussvorlage**

Aufhebung der Haushaltssatzung für das Jahr 2020 mit Anlagen

Beschluss

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020.

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen:	21
Ist-Stimmen:	16
angenommen lt. Antrag:	16
angenommen mit Änderung:	
Antrag abgelehnt:	0
Stimmenthaltungen:	0

Beschluss Nr. B 2020/0029 (Vorlagen-Nr. V 2020/0042)**Gegenstand der Beschlussvorlage**

Aufhebung des Finanzplans und Investitionsprogramms für den Zeitraum 2019 - 2023

Beschluss

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung des Finanzplans und das Investitionsprogramm für den Zeitraum 2019 - 2023.

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen:	21
Ist-Stimmen:	16
angenommen lt. Antrag:	16
angenommen mit Änderung:	
Antrag abgelehnt:	0
Stimmenthaltungen:	0

Beschluss Nr. B 2020/0030 (Vorlagen-Nr. V 2020/0035)**Gegenstand der Beschlussvorlage**

Bauleitplanung der Stadt An der Schmücke;
Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Bretlebener Weg 6a“ (OT Oldisleben) der Stadt An der Schmücke im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB hier: Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Beschluss

Der Stadtrat der Stadt An der Schmücke beschließt in seiner öffentlichen Sitzung:

- Die Änderung des Namens des, am 16.12.2019 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes „Errichtung Wohnhaus“ auf einer Teilfläche des Flurstückes 41/8 der Flur 2 Gemarkung Oldisleben, in **Bebauungsplan „Wohnbebauung Bretlebener Weg 6a“ (OT Oldisleben) der Stadt An der Schmücke**.
- Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Bretlebener Weg 6a“ (OT Oldisleben) der Stadt An der Schmücke soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB auf der Grundlage des § 1 (3) und § 2 (1) BauGB in dem gemäß Anlage zu diesem Beschluss festgesetzten räumlichen Geltungsbereich erfolgen.
Das Planverfahren wird somit ohne Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB, Umweltbericht nach § 2a BauGB, Angaben nach § 3 (2) Satz 2 BauGB und zusammenfassender Erklärung nach § 10 (4) BauGB durchgeführt. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB soll gemäß § 13 (2) Nr. 1 BauGB abgesehen werden.
- Die Billigung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Bretlebener Weg 6a“ (OT Oldisleben) der Stadt An der Schmücke im festgesetzten räumlichen Geltungsbereich sowie der Begründung in den vorliegenden Fassungen.
- Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB des Entwurfs des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Bretlebener Weg 6a“ (OT Oldisleben) der Stadt An der Schmücke in den vorliegenden Fassungen.

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen:	21
Ist-Stimmen:	16
angenommen lt. Antrag:	16
angenommen mit Änderung:	
Antrag abgelehnt:	0
Stimmenthaltungen:	0

Beschluss Nr. B 2020/0031 (Vorlagen-Nr. V 2020/0033)**Gegenstand der Beschlussvorlage**

Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen zur Freiflächengestaltung auf dem Grundstück 8/348 der Flur 6 Gemarkung Heldrun- gen (ehemalige Bibliothek)

Beschluss

Der Stadtrat beschließt die Vergabe von Bauleistungen zur Freiflächengestaltung auf dem Grundstück Hauptstr. 57 a in 06577 An der Schmücke OT Heldrungen an die Firma Landschaftsbau Ralf Nickmann, Bretlebener Weg 19, 086556 Reinsdorf mit einer Gesamtsumme in Höhe von 11.773,27 €. Der Bürgermeister wird beauftragt den Auftrag zu erteilen.

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen:	21
Ist-Stimmen:	16
angenommen lt. Antrag:	16
angenommen mit Änderung:	
Antrag abgelehnt:	0
Stimmenthaltungen:	0

Beschluss Nr. B 2020/0032 (Vorlagen-Nr. V 2020/0034)

Gegenstand der Beschlussvorlage

Beschluss zur Vergabe von Planungsleistungen zur Ausführung von Bauwerksprüfungen gemäß DIN 1076

Beschluss

Der Stadtrat beschließt, die Planungsleistungen zur Ausführung von Bauwerksprüfungen gemäß DIN 1076 an das Ingenieurbüro Kleb, Gustav-Freytag-Str. 29, 99096 Erfurt zu vergeben.

Der Bürgermeister wird beauftragt den Auftrag zu erteilen.

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen:	21
Ist-Stimmen:	16
angenommen lt. Antrag:	16
angenommen mit Änderung:	
Antrag abgelehnt:	0
Stimmenthaltungen:	0

Beschluss Nr. B 2020/0033 (Vorlagen-Nr. V 2020/0039)

Gegenstand der Beschlussvorlage

Beschluss zur Vergabe von Planungsleistungen zur Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes Stadt Heldrungen und Gemeinde Oldisleben (FNP) und Erarbeitung eines Bebauungsplanes „Parkplatz Braunsroda“

Beschluss

Der Stadtrat beschließt, die Planungsleistungen zur Änderung des gemeinsamen FNP und die Erarbeitung eines Bebauungsplanes „Parkplatz Braunsroda“ an das Planungsbüro Hofmann, Am Hirtenweg 4, 35410 Hungen-Rabertshausen zu vergeben.

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen:	21
Ist-Stimmen:	16
angenommen lt. Antrag:	16
angenommen mit Änderung:	
Antrag abgelehnt:	0
Stimmenthaltungen:	0

Beschluss Nr. B 2020/0034 (Vorlagen-Nr. V 2020/0036)

Gegenstand der Beschlussvorlage

Beschluss zur Vergabe von Planungsleistungen zur Erarbeitung eines Bauantrages „Errichtung Toilettencontainer Wanderparkplatz Braunsroda“

Beschluss

Der Stadtrat beschließt, die Planungsleistungen zur Erstellung eines Bauantrages „Errichtung Toilettencontainer Wanderparkplatz Braunsroda“ an den Planer Tino Rabold, Freier Architekt, Breite Gasse 4, 99084 Erfurt zu vergeben. Der Bürgermeister wird beauftragt den Auftrag zu erteilen.

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen:	21
Ist-Stimmen:	16
angenommen lt. Antrag:	0
angenommen mit Änderung:	16
Antrag abgelehnt:	0
Stimmenthaltungen:	0

Beschluss Nr. B 2020/0035 (Vorlagen-Nr. V 2020/0037)

Gegenstand der Beschlussvorlage

Beschluss zur Vergabe von Planungsleistungen für die Erarbeitung einer Aufgabenstellung für ein Integriertes Gesamtkonzept für die Stadt An der Schmücke inkl. Ortsteile

Beschluss

Der Stadtrat beschließt, die Planungsleistungen für die Erarbeitung einer Aufgabenstellung für ein Integriertes Gesamtkonzept für die Stadt An der Schmücke inkl. Ortsteile an die freie Stadtplanerin Ines Klinke, Wallburgweg 2, 99094 Erfurt zu vergeben. Der Bürgermeister wird beauftragt den Auftrag zu erteilen.

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen:	21
Ist-Stimmen:	16
angenommen lt. Antrag:	16
angenommen mit Änderung:	
Antrag abgelehnt:	0
Stimmenthaltungen:	0

Beschluss Nr. B 2020/0036 (Vorlagen-Nr. V 2020/0038)

Gegenstand der Beschlussvorlage

Beschluss zum Vertragsabschluss mit der Thüringer Landgesellschaft mbH Erfurt zur Unterlagenaufbereitung und Umstellung der Pachtverträge über landwirtschaftliche Flächen

Beschluss

Der Stadtrat beschließt den Vertragsabschluss mit der Thüringer Landgesellschaft mbH Erfurt zur Unterlagenaufbereitung und Umstellung der Pachtverträge über die landwirtschaftlichen Flächen für das Gebiet der Stadt An der Schmücke.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Vertrag abzuschließen.

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen:	21
Ist-Stimmen:	16
angenommen lt. Antrag:	16
angenommen mit Änderung:	
Antrag abgelehnt:	0
Stimmenthaltungen:	0

Beschluss Nr. B 2020/0037 (Vorlagen-Nr. V 2020/0031)

Gegenstand der Beschlussvorlage

Beschluss zur Beschaffung von Dienst- und Schutzbekleidung für die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt An der Schmücke

Beschluss

Der Stadtrat beschließt über die Beschaffung von Feuerwehrbekleidung für die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt An der Schmücke

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen:	21
Ist-Stimmen:	16
angenommen lt. Antrag:	16
angenommen mit Änderung:	
Antrag abgelehnt:	0
Stimmenthaltungen:	0

Beschluss Nr. B 2020/0038 (Vorlagen-Nr. V 2020/0032)

Gegenstand der Beschlussvorlage

Beschluss zur Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen für die OT Feuerwehren der Feuerwehr der Stadt An der Schmücke

Beschluss

Der Stadtrat beschließt über die Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen für die OT Feuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt An der Schmücke

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen:	21
Ist-Stimmen:	16
angenommen lt. Antrag:	16
angenommen mit Änderung:	
Antrag abgelehnt:	0
Stimmenthaltungen:	0

Beschluss Nr. B 2020/0039 (Vorlagen-Nr. V 2020/0040)

Gegenstand der Beschlussvorlage

Beschaffung von 2 Dienstfahrzeugen - Leasing ohne Anzahlung

Beschluss

Der Stadtrat beschließt über den Zuschlag für die Lieferung von 2 Dienstfahrzeugen – Leasing ohne Anzahlung – für den Zeitraum 12/2020 - 12/2022 für die Verwaltung der Stadt An der Schmücke

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen:	21
Ist-Stimmen:	16
angenommen lt. Antrag:	0
angenommen mit Änderung:	16
Antrag abgelehnt:	0
Stimmenthaltungen:	0

Gemeinde Etzleben

Satzung

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Etzleben (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBl. S. 277,278), den § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) sowie des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457) hat der Gemeinderat der Gemeinde Etzleben in seiner Sitzung am 30.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung der Freiwilligen Feuerwehr Etzleben

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro.
- (2) Der ständige Vertreter des Ortsbrandmeisters erhält eine kalendermonatliche Aufwandsentschädigung, die der Hälfte der für den Vertretenen festgelegten Aufwandsentschädigung entspricht.
- (3) Nimmt der ständige Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsvergütung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO.
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

a) den Jugendfeuerwehrwart	40,00 Euro
den Stellvertreter des Jugendwartes	20,00 Euro
b) den Gerätewart	40,00 Euro
den Stellvertreter des Gerätewartes	20,00 Euro

§ 3

Auszahlung

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt. Der Beginn ist bei der Gemeinde anzuzeigen. Die Tätigkeit ist auf Verlangen nachzuweisen.
- (2) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 in der ersten Hälfte eines Kalendermonats, ist für diesen Kalendermonat die Aufwandsentschädigung in voller Höhe zu zahlen. Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats, ist für diesen Kalendermonat die Aufwandsentschädigung nur in Höhe des halben Pauschalbetrages zu zahlen. Die Regelung des § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO bleibt davon unberührt.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.

§ 4

Gleichstellungsbestimmung

Die in dieser Feuerwehrentschädigungssatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechtsformen.

§ 5

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Etzleben vom 15.04.2004 außer Kraft.

Etzleben, den 22.07.2020

Michael Boldt

Bürgermeister

(Siegel)

Der Aufsichtsbehörde vorgelegt am: 09.07.2020
 von dieser gewürdigt am: 10.07.2020
 bekanntgemacht am: 07.08.2020

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss der Gemeinde Etzleben hat in seiner Sitzung am 04. August 2020 folgende Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Etzleben als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Listen Nr.	Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	Name, Vorname	Geb. Jahr	Beruf	Anschrift	Erklärung	
						ja	nein
1.	Boldt	Boldt, Michael	1967	Schlosser	Bahnhofstraße 74, 06577 Etzleben		X

Die Erklärung der Bewerber zur Frage, ob sie wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet haben, ist in der Spalte „Erklärung“ hinter jedem Bewerber mit „Ja“ oder „Nein“ gekennzeichnet.

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme. Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vordruckt wird.

Der Wähler kann seine Stimme vergeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Etzleben, 05.08.2020
 M. Lange
 Wahlleiterin
 Gemeinde Etzleben

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl am 06.09.2020

1.

Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Etzleben wird in der Zeit vom 17.08.2020 bis zum 21.08.2020 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr und

Freitag: 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr

in der Stadt An der Schmücke, OT Heldringen, Am Bahnhof 43, 06577 An der Schmücke, Einwohnermeldeamt, Zimmer 6 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt, die Einsichtnahme wird durch ein Bildschirmgerät ermöglicht.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 17.08.2020 bis zum 21.08.2020 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Stadt An der Schmücke, OT Heldringen, Am Bahnhof 43, 06577 An der Schmücke schriftlich erhoben oder zur Niederschrift im Einwohnermeldeamt, Zimmer 6, zu den Öffnungszeiten (Dienstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie Freitag 9:00 Uhr bis 11:00 Uhr) erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 16.08.2020 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Bürgermeisterwahl im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.)

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.)

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 04.09.2020 bis 18:00 Uhr, bei der Stadt An der Schmücke, OT Heldringen, Am Bahnhof 43, 06577 An der Schmücke, Einwohnermeldeamt, Zimmer 6 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Weiterhin ist eine Beantragung per Fax (034673 / 72134 bzw. 7222) und per Online-Wahlscheinantrag (www.wahlen.thueringen.de) möglich. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 05.09.2020, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

7.

Für den Fall, dass bei der Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Etzleben am 06.09.2020 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 20.09.2020 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 06.09.2020 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 06.09.2020 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 18.09.2020 bis 18:00 Uhr bei der Stadt An der Schmücke, OT Heldringen, Am Bahnhof 43, 06577 An der Schmücke, Einwohnermeldeamt, Zimmer 6 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Weiterhin ist eine Beantragung per Fax (034673 / 72134 bzw. 7222) und per Online-Wahlscheinantrag (www.wahlen.thueringen.de) möglich. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 05.09.2020, bis 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name und die Anschrift der Stadt An der Schmücke, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheines angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 06.09.2020 bis 18:00 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 20.09.2020 bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Etzleben, den 29.07.2020
Lange, Wahlleiterin

Beschlüsse des Gemeinderates Etzleben

02. Sitzung am 20.07.2020

Beschluss Nr. B 2020/0006 (Vorlagen-Nr. V 2020/0006)

Gegenstand der Beschlussvorlage

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Etzleben an Bahnlinie Sangerhausen - Erfurt“

Beschluss

- 1) Der Gemeinderat der Gemeinde Etzleben beschließt nach § 2 Abs.1 BauGB, die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Bahnlinie Sangerhausen-Erfurt“ entlang der Bahnlinie Sangerhausen - Erfurt, nordöstlich der Ortslage von Etzleben auf den Flurstücken 306/125 und 121 der Flur 3, Gemarkung Etzleben. Im Einzelnen ergibt sich die Lage des Plangebietes zur Fläche aus beigefügtem Lageplan.
- 2) Planungsziel ist die Schaffung bauplanungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage und Energiespeichermodulen.
- 3) Als Art der baulichen Nutzung soll im Bebauungsplan ein der Nutzung der Sonnenenergie dienendes Sonstiges Sondergebiet nach §11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ für die Elektrizitätsversorgung festgesetzt werden.
- 4) Der Beschluss ist nach § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
- 5) Es ist durch den Vorhabenträger für die Erarbeitung der Planunterlagen in Abstimmung mit der Gemeinde ein Planungsbüro zu beauftragen, das die fachliche Begleitung der Gemeinde Etzleben leisten kann.
- 6) Zwischen der Gemeinde Etzleben und dem Vorhabenträger wird nach § 11 BauGB ein städtebaulicher Vertrag zur Übernahme der Planungskosten abgeschlossen. Die Kosten des Planverfahrens und der Realisierung trägt der Vorhabenträger.

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen:	7
Ist-Stimmen:	6
angenommen lt. Antrag:	6
angenommen mit Änderung:	0
Antrag abgelehnt:	0
Stimmenthaltungen:	0

Beschluss Nr. B 2020/0007 (Vorlagen-Nr. V 2020/0007)

Gegenstand der Beschlussvorlage

Beratung und Beschluss zur Benutzungsordnung für die Nutzung kommunaler Objekte der Gemeinde Etzleben

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt, die als Anlage beigefügte Benutzungsordnung zur Nutzung gemeindeeigener Räumlichkeiten. Die Benutzungsordnung vom 17.12.2015 tritt außer Kraft.

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen:	7
Ist-Stimmen:	6
angenommen lt. Antrag:	0
angenommen mit Änderung:	6
Antrag abgelehnt:	0
Stimmenthaltungen:	0

Beschluss Nr. B 2020/0008 (Vorlagen-Nr. V 2019/0028)

Gegenstand der Beschlussvorlage

Beschluss über die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Etzleben

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt über die als Anlage beigefügte Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Etzleben.

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen:	7
Ist-Stimmen:	6
angenommen lt. Antrag:	6
angenommen mit Änderung:	0
Antrag abgelehnt:	0
Stimmenthaltungen:	0

Aus unserer Stadt und den Gemeinden

Stadt An der Schmücke

Glasfaser-Ausbau: Baustellenbesuch in der Stadt An der Schmücke

- 25 Kilometer Glasfaser und 18 neue Verteiler
- Rund 2.200 Haushalte können ab Ende 2020 schnellere Anschlüsse nutzen

Der Glasfaser-Ausbau der Telekom im Vorwahlbereich 034673 in der Stadt An der Schmücke in den Ortschaften Heldrungen und Oldisleben läuft auf Hochtouren. Ab Ende 2020 können die schnellen Anschlüsse mit bis zu 50 Megabit pro Sekunde (MBit/s) gebucht werden. Die Telekom verlegt insgesamt rund 25 Kilometer Glasfaser, über sieben Kilometer Tiefbau und stellt 18 moderne Verteiler auf. Davon profitieren rund 2.200 Haushalte. Die Ortschaften Braunsroda, Bretleben, Etzleben, Gorsleben, Harras, Hauteroda, Hemleben, Oberheldrungen und Sachsenburg wurden bereits in einem vorangegangenen Ausbauprogramm ausgebaut.

„Wir sind voll im Plan. Viele Glasfaserkabel liegen bereits. Viele Verteiler stehen schon. Wir werden die Beeinträchtigungen für die Anwohner so gering wie möglich halten. Wir gehen immer in überschaubaren Bauabschnitten vor.“, sagt Roman Gebhardt, Regionalmanager der Deutschen Telekom. „Die Zusammenarbeit mit der Stadt An der Schmücke funktioniert reibungslos.“

So kommt das schnelle Netz ins Haus

Zwischen der örtlichen Vermittlungsstelle und dem Verteiler am Straßenrand verlegt die Telekom Glasfaserkabel. Das erhöht das Tempo der Datenübertragung deutlich. Die grauen Kästen am Straßenrand werden zu Mini-Vermittlungsstellen umgebaut. Hier wandelt sich das Lichtsignal in ein elektrisches Signal. Von dort geht es über das bestehende Netz zum Anschluss des Kunden. Die Übertragungstechnik beseitigt elektromagnetische Störungen und ermöglicht dadurch höhere Bandbreiten.

Der Weg zum schnellen Anschluss

Mehr Informationen zur Verfügbarkeit und zu den Tarifen der Telekom:

- Telefon-Shop-Sangerhausen, Telekom Partnershop, Göpenstr. 27, 06526 Sangerhausen
- Teledata GmbH, Telekom Partnershop, Kyllische Str. 27, 06526 Sangerhausen
- Telekom Shop Nordhausen, Landgrabenstr. 6, 99734 Nordhausen
- Telekom Shop Erfurt, Nordhäuser Str. 73T, 99091 Erfurt
- www.telekom.de/thueringen
- Neukunden: 0800 330 3000 (kostenfrei)
- Telekom-Kunden: 0800 330 1000 (kostenfrei)
- Kleine und mittlere Unternehmen 0800 330 1300 (kostenfrei)

Das Netz der Telekom in Zahlen

Das Glasfasernetz der Telekom ist über 500.000 Kilometer lang. Zum Vergleich: Das deutsche Autobahnnetz misst rund 13.000 Kilometer. Die Telekom plant, in diesem Jahr rund 50.000 Kilometer Glasfaser zu bauen. Einen Kilometer Glasfaser zu verlegen kostet im Schnitt 70.000 Euro.

Deutsche Telekom AG

Corporate Communications
Georg von Wagner, Pressesprecher

Mitteilung der Stadt An der Schmücke, OT Heldrungen

Seit dem personellen Wechsel in der Geschäftsführung der AWO AJS gGmbH ist wieder Bewegung in die Verhandlungen mit der Stadt gekommen. Bereits am 03.07.2020 folgte Bürgermeister Holger Häßler in Begleitung des Stadtrates Volkmar Pötzschke einer Einladung der neuen AWO-Geschäftsführung. Bei diesem ersten Treffen wurden die Möglichkeiten einer zeitnahen Lösung besprochen.

Die Gespräche waren sehr konstruktiv und lösungsorientiert. Der nächste Schritt fand am 07.07.2020 statt. Die Landrätin hatte alle Betroffenen zu einer gemeinsamen Gesprächsrunde eingeladen, um sich über den Sachstand der Kita Heldrungen auszutauschen. Bei diesem Treffen vereinbarten die beteiligten Interessenvertreter einen straffen Zeitplan, der im Ergebnis brauchbare Lösungsansätze liefern soll. Am 21.07.2020 gab es im Auftrag der AWO eine Besichtigung durch Baugutachter, die die Sanierungsmöglichkeit am Gebäude erneut prüfen sollen. Hier liegen bisher aber noch keine Ergebnisse vor. Sobald dies der Fall ist, werden sich die zuständigen Ausschüsse der Stadt An der Schmücke erneut mit dem Thema beschäftigen.

Donnerstag, den 23.07.2020, fand nun eine gemeinsame Begehung der AWO-Kindertagesstätte in der Thomas-Münzer-Str. 20 statt. Eingeladen hierzu hatte im Auftrag des Bürgermeisters der 1. Beigeordnete, Herr Ilko Hoffmann. Die Stadtratsmitglieder, die Mitglieder des Bauausschusses, Vertreter der Arbeiterwohlfahrt sowie Bauexperten aus dem Landratsamt des Kyffhäuserkreises nahmen an der Besichtigung teil. Die anwesenden Stadträte und Ausschussmitglieder verschafften sich bei diesem Vor-Ort-Termin einen persönlichen Überblick über den Gebäudezustand. Das Hilfsangebot der Landrätin, Frau Antje Hochwind-Schneider, nahmen die Stadtratsmitglieder dankend an und so unterstützten Herr Tschabeller und Frau Obijou aus dem Landratsamt die Stadtvertreter und gaben ihnen wichtige baufachliche und baurechtliche Hinweise. Die Stadtväter der Stadt An der Schmücke wünschen und drängen auf eine zeitnahe Lösung. Dabei liegt es nun bei den Verantwortlichen der AWO AJS gGmbH, ein seriöses und finanzierbares Angebot vorzulegen.

Aus unseren Vereinen

26. König-Schießen der Schützengesellschaft 1825 Oldisleben e.V.

Text und Bild (B. und U. Wollweber)



Eine Tradition seit 1994 sollte nicht unterbrochen werden, gerade jetzt in Corona Zeiten. Unter der Beachtung eines erstellten Hygienekonzepts lud der Vorstand der Schützengesellschaft 1825 Oldisleben e.V. Schützenschwestern und Schützenbrüder sowie Ehepartner am Samstag, den 11.07.2020, in das Schießhaus der Schützengesellschaft ein. Nach der Begrüßung durch den Vorsitzenden Hartmut Böttcher und einem Böllerschuss konnte der Wettkampf zum 26. Vogelschießen beginnen. Nachdem der linke Flügel von Hartmut Böttner, der rechte Flügel von Gerald Krauß, der 2. Ritter Arnt Felgentreff und der 1. Ritter Jürgen Schubert feststanden, wurde nun um die Krone geschossen. Die verbliebenen Schützinnen und Schützen kämpften in einem spannenden Wettkampf um den Titel Schützenkönig 2020. Der alles entscheidende Treffer wurde von dem Schützenbruder Denny Müller gesetzt. Mit einem dreifachen Salut für den neuen Schützenkönig und seinem Gefolge wurde das Vogelschießen beendet. Mit der Übergabe der Kette zum Schützenkönig durch Helmut Fritschka -Schützenkönig 2019- wurde Denny Müller zum Schützenkönig 2020 proklamiert. Mit der Überreichung der geschossenen Tröphäen an den König und sein Gefolge und einem Gruppenfoto war der offizielle Akt beendet.

Anschließend wurde mit Abstand über die neusten Ereignisse in der Welt philosophiert und der neue Schützenkönig nach Schützenart gefeiert. Der Vorstand bedankt sich bei den Anwesenden für ihre Disziplin sowie allen Unterstützern, Schützenschwestern und Schützenbrüder die zum Gelingen des Festes beigetragen haben.

Der Vorstand

Kirchliche Nachrichten

Gottesdiensttermine

Pfarrbereich Heldrungen

- Alle Termine unter Vorbehalt! -

Ev. Kirchengemeinde Heldrungen

Sonntag, d. 09.08.2020

09.00 Uhr Gottesdienst

Samstag, d. 22.08.2020

17.00 Uhr Gottesdienst

Ev. Kirchengemeinde Hauteroda

Sonntag, d. 23.08.2020

14.00 Uhr Gottesdienst

Ev. Kirchengemeinde Gorsleben

Sonntag, d. 09.08.2020

10.30 Uhr Gottesdienst

Ev. Kirchengemeinde Hemleben

Sonntag, d. 23.08.2020

16.00 Uhr Gottesdienst

- Alle Termine unter Vorbehalt! -

Informationen

Schießwarnung August 2020

Standortübungsplatz Bad Frankenhausen

- Es ist verboten,
 - den Standortübungsplatz unbefugt zu betreten,
 - sich Munition und Munitionsteile widerrechtlich anzueignen sowie
 - Blindgänger zu berühren.

Es besteht Lebensgefahr!
- Ausnahmegenehmigungen zum Betreten des StÜbPl sind ausschließlich bei Fw StOAngel, Kyffhäuser-Kaserne, 06567 Bad Frankenhausen, oder telefonisch unter Tel.-Nr. 034671/53 - 4025/4026 zu beantragen.
- Vorsicht!**
Blindgänger, Übungen von Kampffahrzeugen, Straßenschmutzungen, unbeleuchtete und getarnte Fahrzeuge sind eine ständige Gefahr auf dem Standortübungsplatz.
- Fundorte von Blindgängern sind zu kennzeichnen und Fw StOAngel zu melden.
- Gesperrte Geländeteile sind durch
 - Schranken und gesetzte **rote Flaggen**
 - Verbotsschilder
 - Absperrposten
 gekennzeichnet und dürfen **in keiner Weise** betreten werden.

Im Auftrag

Im Original gezeichnet

Morgner

Stabsfeldwebel und Fw StOAngel

Warnzeiten für den Standortübungsplatz Bad Frankenhausen im August 2020

Datum

31.08.2020

Zeit

07:00 - 17:00

Der Standortälteste Bad Frankenhausen informiert

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

in der letzten Zeit kam es des Öfteren dazu, dass Personen das Übungsplatzgebiet unrechtmäßig betreten haben. Dies ist in Anbetracht der hohen Gefährdung durch Restmunition und Blindgänger nicht nur gefährlich, sondern auch strafbar. Für mich als Standortältester Bad Frankenhausen gibt es bei Verstößen gegen das Verbot des Betretens des Standortübungsplatz BAD FRANKENHAUSEN keinen Handlungsspielraum. Ich bin zur Übergabe an die Polizei zur strafrechtlichen Verfolgung gezwungen. Die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen dient allein Ihrer Sicherheit und der Sicherheit aller Soldatinnen und Soldaten, die auf dem Standortübungsplatz Bad Frankenhausen üben und ausgebildet werden.

Die Bundeswehr nutzt den Standortübungsplatz Bad Frankenhausen intensiv für Ausbildung und Übung. Die Grenzen dieses Standortübungsplatzes und der Ausbildungsanlagen sind mit Warntafeln gekennzeichnet, die die Gebiete deutlich als „**Militärischen Sicherheitsbereich**“ ausweisen und darauf hinweisen, dass „**Unbefugtes Betreten verboten ist und Zuwiderhandlungen verfolgt werden**“.

Das gilt auch für Straßen und Wege innerhalb des Standortübungsplatzes.

Die Warntafeln haben folgenden Wortlaut:

Auf der dem Platz abgewandten Seite:

Militärischer Sicherheitsbereich
Grenze des Standortübungsplatzes
Schieß- und Übungsbetrieb
Blindgänger! Lebensgefahr!
Unbefugtes Betreten des Platzes ist verboten
und wird strafrechtlich verfolgt.
Die Standortälteste/Der Standortälteste

Auf der dem Platz zugewandten Seite:

Grenzen des militärischen Sicherheitsbereiches
Berühren und Aneignen von Gerät,
Munition und Munitionsteilen ist verboten!
Die Standortälteste/Der Standortälteste

Demzufolge ist das Betreten des Standortübungsplatzes verboten!

Das Betretungsverbot dient sowohl dem Schutz der Soldatinnen und Soldaten als auch dem Schutz der Zivilbevölkerung vor möglichen Gefahren durch Ausbildungs- und Übungsbetrieb sowie die Belastung durch Munition.

Wer also vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem Verbot eine militärische Anlage betritt, handelt ordnungswidrig nach Paragraph 114 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Nicht zuletzt machen Sie sich des Hausfriedensbruches schuldig! Jeder Verstoß wird zur Anzeige gebracht.

Die Schießanlage auf dem Standortübungsplatz Bad Frankenhausen wird intensiv im scharfen Schuss genutzt. Der Schießbetrieb wird durch rote Flaggen, geschlossene Schranken und Schrankenposten angezeigt.

Allgemeine Schießzeiten:

Montag bis Donnerstag 07:00 - 17:00
Montag - Donnerstag 17:00 - 23:00 (an 2 Tagen pro Woche)
Freitag 07:00 - 15:00
Samstag (bei Bedarf) 07:00 - 15:00

Im Original gezeichnet

Braun
Oberstleutnant und Standortältester

Wissenswertes

Historisches aus der Ortschaft Oldisleben

Vor 108 Jahren

Kinderarbeit im Feldbau – Teil 2

Im Grundsatz 1 und 2 heißt es:

„1. Werden Kinder zu Feldarbeiten herangezogen, so müssen zunächst allenthalben die Vorschriften in § 7 Ziffer 7 der Ministerialverordnung vom 20. März 1875 über die innere Einrichtung des Volksschulwesens im Großherzogtum Sachsen gewissenhaft befolgt werden, nach welchem Schulkinder weder vor der Vormittagsschule noch zwischen dieser und der Nachmittagsschule mit anstrengender Feldarbeit beschäftigt werden dürfen und weiter nach der Nachmittagsschule zur Erholung und Fertigung von Schularbeiten ein Zeitraum von mindestens zwei Stunden frei bleiben muß. 2. Außerdem ist, wenn Schulkinder in größerer Zahl zu gemeinschaftlichen Feldarbeiten und namentlich zu Arbeiten des Zuckerrübenbaues verwendet werden sollen, noch Folgendes zu beachten:

- a) Die Verwendung von Schulkindern zu derartigen Arbeiten ist nur mit Genehmigung der betreffenden Schulvorstände statthaft, die auch die Arbeitslöhne der Kinder festzusetzen und, gleicherweise wie die Lehrer und Ortsschulaufseher, darüber zu wachen haben, daß der Arbeitsbetrieb den gegenwärtigen Vorschriften gemäß vor sich geht.“

Quelle: Gemeindechronik der Ortschaft Oldisleben
Fortsetzung folgt

H. Amme